

Sitzung vom 1. April 1992

1006. Anfrage

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 2. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Zwei Beispiele von Revisionsanliegen des Kantons Zürich betreffend Bundesgesetze seien herausgegriffen:

1. In seiner Antwort auf die Interpellation KR Nr. 248/1991 betreffend Heimschaffung straffälliger Asylbewerber tritt der Regierungsrat für eine Revision der Art. 8 und 16 des Asylgesetzes ein.
2. Die Bereitschaft des Regierungsrates, das Postulat KR Nr. 118/1991 für zusätzliche Therapieplätze für Drogenabhängige entgegenzunehmen, impliziert (angesichts der Begründung dieses Postulats) ein Interesse des Regierungsrates an einer Revision des Zivilgesetzbuchs, mit welcher eine gesetzliche Grundlage für eine langdauernde Zwangstherapie entzugsunwilliger Drogenabhängiger geschaffen würde, genügt doch die geltende Regelung des fürsorgerischen Freiheitsentzugs nur für die allererste, rein physische Therapiephase.

Ich bitte den Regierungsrat, darzulegen,

- a) welche Mittel ihm zur Verfolgung dieser und anderer Revisionsanliegen betreffend Bundesgesetze zur Verfügung stehen und
- b) ob er in den beiden obengenannten Fällen davon Gebrauch zu machen beabsichtigt.

Zu a): Teilt der Regierungsrat die verbreitete Meinung, dass die Standesinitiative ein abgenutztes und (insbesondere für den Kanton Zürich) wenig wirksames Mittel ist? Bemüht er sich - im Rahmen des nach Art. 91 der Bundesverfassung Möglichen - um die Unterstützung der zürcherischen Mitglieder der Bundesversammlung, insbesondere der Ständerätin und des Ständerates? Gibt er der Zürcher Deputation von seinen Anliegen an die eidgenössischen Räte, insbesondere betreffend die Revision von Bundesgesetzen, in einem offiziellen Informationsaustausch Kenntnis? Äusserungen des Justizdirektors zur Diskussion um sein Doppelmandat war zu entnehmen, dass er nützliche Wechselwirkungen zwischen seinem Nationalrats- und seinem Regierungsratsmandat erwartet. Heisst dies, dass er - beispielsweise in den oben unter Ziffern 1 und 2 genannten Fällen - im Nationalrat für die Revisionsanliegen des Regierungsrates tätig werden wird?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Vorstösse beim Bund können auf verschiedene Art und Weise erfolgen. Einer Kantonsregierung stehen deshalb für die Verfolgung der Interessen ihres Kantons ebenfalls verschiedene Wege offen. Zu erwähnen sind insbesondere die Standesinitiative sowie direkte Vorstösse von Fachkonferenzen oder kantonalen Instanzen.

Das Initiativrecht der Stände ist in Art. 93 Abs. 2 BV festgehalten. Unter diesem Titel kann ein Kanton seine Anliegen direkt in die Bundesversammlung einbringen. Die Initiative wird vom jeweiligen Ratsbüro einer Kommission zur Vorprüfung überwiesen (Art. 44 des Geschäftsreglements des Nationalrates / Art. 36 des Geschäftsreglements des Ständerates). Der Bundesrat wird um Bericht und Antrag ersucht oder erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn die Kommission beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Für ei-

nen allfälligen Gesetzeserlass ist dann die Zustimmung beider Räte erforderlich (Art. 89 BV). Stimmt einer der Räte nicht zu, so ist die Initiative des Kantons gescheitert. Das für Standesinitiativen vorgesehene Verfahren erweist sich daher als schwerfällig und vor allem als zeitraubend.

Schneller können Anliegen verfochten werden, wenn der Regierungsrat oder die entsprechende Fachdirektion ihr Anliegen direkt beim Bundesrat bzw. beim zuständigen Departement einbringt. Solche offiziellen Vorstösse verpflichten die Bundesbehörden aber lediglich zur Kenntnisnahme, nicht aber zu Praxis- oder Gesetzesänderungen.

Gewichtiger werden Anliegen, wenn sie im entsprechenden Fachbereich bzw. in den bestehenden interkantonalen Fachkonferenzen Unterstützung finden und im Sinne einer konzertierten Aktion den Bundesbehörden unterbreitet werden. Den Direktorenkonferenzen kommt politisches Gewicht zu, weshalb die Bundesbehörden über Anliegen, die in einer solchen Konferenz Zustimmung gefunden haben, nicht ohne weiteres hinweggehen können, wengleich auch hier zu betonen ist, dass derartige Vorstösse ebenfalls keinen verpflichtenden Charakter haben.

Die Regierung hat schliesslich auch die Möglichkeit, sich im Rahmen der vom Bund durchgeführten Vernehmlassungsverfahren zu äussern und den eigenen Standpunkt zu vertreten oder auf bestehende Probleme, etwa im Asylbereich, hinzuweisen. Vereinzelt werden Regierungsvertreter auch vor Kommissionen des National- und des Ständerates geladen, wo sie die kantonalen Anliegen zum Ausdruck bringen können. Im Zusammenhang mit der Europa-Integration (EWR) besteht ferner ein Kontaktgremium Bund/Kantone, worin die Kantone ihre Anliegen ebenfalls vertreten können.

Daneben bestehen selbstverständlich die inoffiziellen, persönlichen Kontakte auf allen Ebenen (Bundesräte/Parlamentarier/Beamte), so dass vor allem auf diesem Weg ein Informationsaustausch stattfindet. Ferner bestehen regelmässige Zusammenkünfte des Regierungsrates mit der zürcherischen Landesvertretung. Dabei gilt es aber festzuhalten, dass der Ständerätin bzw. dem Ständerat zwar ein Anliegen der Regierung unterbreitet werden kann, dass diese aber in ihrem Gremium ohne Instruktion stimmen (Art. 91 BV). Die gleiche Instruktionsfreiheit gilt auch für die zürcherischen Nationalräte, und zwar ungeachtet ihres allfälligen politischen Amtes im Kanton Zürich.

Allfällige Aufträge des Parlaments oder der Regierung eines Kantons an dessen Abgeordnete in der Bundesversammlung hätten keine rechtliche Bedeutung. Es bleibt für sie einzig die moralische Verpflichtung, in ihrem Gremium (National- oder Ständerat) jene Bürger zu vertreten, die sie gewählt haben bzw. die mit der Wahl das von ihnen vertretene parteipolitische Programm unterstützt haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 1. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller